

Haben Sie Anspruch auf die Energiepreispauschale und wie bekommen Sie diese?

Achtung: Es kann sein, dass Sie die Pauschale nur über Ihre Einkommensteuererklärung erhalten können!

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. im Hotel) in Deutschland?

Ja

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Einnahmen als aktiver Arbeitnehmer?

Hinweis:

- Als Empfänger von Versorgungsbezügen bzw. als Rentner sind Sie kein aktiver Arbeitnehmer - wohl aber, wenn Sie zudem einen Minijob ausüben oder Gewinneinkünfte erzielen.
- Sind Sie Arbeitnehmer mit aktivem Dienstverhältnis und beziehen Sie Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B. Kurzarbeiter- oder Elterngeld), sind Sie anspruchsberechtigt.



Sie haben keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale.

Nein

Nein

Erzielen Sie im Jahr 2022 Gewinneinkünfte?

- Das sind Einnahmen aus
- Gewerbebetrieb, • selbständiger Tätigkeit oder
 - Land- und Forstwirtschaft.

Ja

Ja



Sie haben Anspruch auf die Energiepreispauschale i.H.v. 300 €.

Hinweis: Der Anspruch besteht auch dann nur einmal, wenn Sie sowohl Einnahmen als Arbeitnehmer als auch Gewinneinkünfte erzielen oder als Arbeitnehmer mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind:

- Arbeiten Sie am 01.09.2022 angestellt und
- gibt Ihr Arbeitgeber Lohnsteueranmeldungen ab?

Ja

Nein

Wenn Sie Gewerbetreibender, Selbständiger oder Land- und Forstwirt sind: Entrichten Sie Einkommensteuervorauszahlungen?

Nein

Ja



Sie bekommen die Energiepreispauschale zusammen mit Ihrem Lohn bzw. Gehalt von Ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Gibt Ihr Arbeitgeber die Lohnsteueranmeldung

- monatlich ab, bekommen die Sie die Pauschale i.d.R. im **September 2022**;
- quartalsweise ab, darf er die Pauschale auch im **Oktober 2022** auszahlen;
- jährlich ab, kann er zwar, muss die Pauschale aber nicht auszahlen.

Hinweis: Wenn Sie mehrere Arbeitgeber haben, dann erhalten Sie die Pauschale von demjenigen, bei dem Sie im ersten Dienstverhältnis stehen.



Sie erhalten die Pauschale über Ihre Einkommensteuererklärung 2022, wenn

- Sie zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr 2022 angestellt arbeiten,
- Ihr Arbeitgeber gar keine oder nur jährliche Lohnsteueranmeldungen abgibt oder
- Sie Gewinneinkünfte erzielen, aber keine Einkommensteuervorauszahlungen entrichten.



Die Vorauszahlung für das dritte Quartal 2022 wird um max. 300 € reduziert.

Achtung: Beträgt Ihre Vorauszahlung weniger als 300 €, kann der Differenzbetrag nicht auf die Vorauszahlung für das vierte Quartal vorgetragen werden. Eine Erstattung des Differenzbetrags ist auch nicht vorgesehen.



Gut zu wissen:

- Die Energiepreispauschale ist einkommensteuerpflichtig, aber sozialversicherungsfrei.
- Bei Minijobbern ist die Pauschale auch nicht steuerpflichtig.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Bei individuellen Fragen zur Energiepreispauschale oder zu den anderen steuerlichen Hilfen der Bundesregierung sprechen Sie uns gern an.